

Regionalprogramm ökofit Kärnten 2026

Förderungsrichtlinien



Effizienzberatung für Betriebe

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBSBERATUNGEN IM RAHMEN DES REGIONALPROGRAMMS ÖKOFIT KÄRNTEN 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	4
2	Förderungsvoraussetzungen	4
2.1	Persönliche Voraussetzungen	4
2.2	Sachliche Voraussetzungen	4
3	Antragstellung, Fördervoraussetzungen, Fördervergabe	5
3.1	Einreichung des Förderantrags	5
3.2	Anerkennungsstichtag	5
3.3	Vergabe der Fördermittel	5
3.4	Auszahlung der Förderung	5
3.5	Evaluierung, Auskünfte und Überprüfungen	6
4	Förderfähige Beratungen/Art und Höhe der Förderung	6
4.1	Kategorie Individueller Einstieg	6
4.2	Kategorie Umweltzeichen	6
4.3	Kategorie Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement	7
4.4	Kategorie Ressourcen und Kreislaufwirtschaft	8
4.5	Kategorie Energie	8
4.6	Kategorie Klima	9
4.7	Kategorie Mobilität	10
4.8	Kategorie Begleitberatung	10
5	Berechnungsgrundlage	10
5.1	Nicht förderbare Kosten	10
6	Allgemeine Bestimmungen	11
6.1	Geltungsbereich	11
6.2	Geltungsdauer	11
6.3	Rechtsgrundlagen	11
6.4	„De-minimis“	11
7	Widerruf und Rückzahlung der Förderung	11
8	Datenverarbeitung	12
9	Gerichtsstand	12

1 ZIELSETZUNG

Das Regionalprogramm **ökoFit Kärnten** hat zum Ziel, Unternehmen (mit Schwerpunkt auf KMU), Gemeinden, Non-Profit-Organisationen sowie konfessionellen Einrichtungen in Kärnten, bei Beratungen bzw. bei der Umsetzung von bestimmten Projekten in den Bereichen Umwelt, Nachhaltigkeit und Energie, finanziell zu unterstützen und somit langfristig positive Umwelt- und Energieeffekte im Kontext der SDG's (Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen) zu erzielen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Fördercalls für das erste Halbjahr 2026.

2 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Förderungswerber:innen können ausschließlich Unternehmen mit Firmensitz/Betriebsstätte in Kärnten; Gemeinden in Kärnten, und/oder Non-Profit-Organisationen und konfessionelle Einrichtungen in Kärnten sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen die sich in finanziellen Schwierigkeiten (zB Insolvenz) befinden;
- Unternehmen, die einer Rückzahlungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission, die die Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt festgestellt hat, nicht nachgekommen sind.
- Große Unternehmen im Sinne des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) bzw. die der CSRD-Berichtspflicht unterliegen. Große Unternehmen sind solche, die mehr als 249 Vollzeit-äquivalente (VZÄ) Beschäftigte haben oder sowohl einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro als auch eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro aufweisen.
- Unternehmen, die sich mit der Primärerzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte befassen.

2.2 SACHLICHE VORAUSSETZUNGEN

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn **vor** Beginn der Beratungsleistung ein **vollständiger Förderantrag** inklusive der aktuellen, unterfertigten de-minimis-Erklärung fristgerecht im Zeitraum des Fördercalls gemäß Punkt 3.1. eingereicht wird.

3 ANTRAGSTELLUNG, FÖRDERVORAUSSETZUNGEN, FÖRDERVERGABE

3.1 EINREICHUNG DES FÖRDERANTRAGS

Der Fördercall für das Jahr 2026 ist im Zeitraum vom **1. Jänner bis 30. Juni 2026** geöffnet. Innerhalb dieses Zeitraums können Förderanträge mithilfe des **bereitgestellten Antragsformulars, zusammen mit der unterzeichneten de-minimis-Erklärung¹**, per Mail an oekefit@ktn.gv.at gestellt werden. Nach Ablauf des Calls ist keine Antragstellung mehr möglich. Die eingereichten Projekte müssen bis spätestens 31. Dezember 2026 abgeschlossen und die entsprechenden Unterlagen gemäß Punkt 3.4 bis zu diesem Zeitpunkt an oben genannte Mailadresse übermittelt werden.

3.2 ANERKENNUNGSSTICHTAG

Es werden ausschließlich Kosten anerkannt, die ab dem Zeitpunkt der Antragstellung entstehen. Leistungen, die vor diesem Zeitpunkt erbracht wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.3 VERGABE DER FÖRDERMITTEL

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs vollständiger Anträge und im Rahmen des verfügbaren Budgets. Pro Förderwerber:in kann jeweils nur ein Förderantrag gleichzeitig bewilligt oder in Bearbeitung sein. Ein weiterer Antrag darf erst nach Abschluss des vorherigen Förderverfahrens gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.4 AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Beratungsleistung sowie die vollständige Übermittlung sämtlicher Abrechnungsunterlagen gemäß Punkt 3.4 haben innerhalb von sechs Monaten ab Datum der Antragstellung zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Förderung. Abweichungen gelten ausschließlich für jene Module, für die in Punkt 4 ein längerer zulässiger Durchführungszeitraum vorgesehen ist.

Die Daten aus dem Endbericht müssen von dem Beratungsunternehmen in ein Monitoringssystem (Maßnahmendatenbank der Regionalen Programme) eingetragen werden. Nach erfolgreicher Prüfung und positiver Beurteilung der Unterlagen wird die Fördersumme ausbezahlt.

¹ abrufbar unter www.oekefit.at

Zur Prüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Rechnungen und Zahlungsnachweise (Kopie); **es werden keine Pauschalabrechnungen akzeptiert** – der tatsächlich erbrachte Stundenaufwand muss klar ersichtlich sein.
- Ein vollständiger Endbericht über die Beratungsleistung (entfällt bei Beratungen in der Kategorie Individueller Einstieg)
- Kopien von Zertifikaten oder Umweltzeichen, falls vorhanden.

3.5 EVALUIERUNG, AUSKÜNFTE UND ÜBERPRÜFUNGEN

Das Regionalprogramm ökoFit Kärnten behält sich das Recht vor, im Rahmen von Evaluierungen, telefonischen Nachfragen oder Vor-Ort-Besichtigungen die Ergebnisse und den Nutzen der durchgeführten Beratung zu überprüfen. Ziel ist es, zu dokumentieren, inwieweit die Beratung den Programmzielen entsprochen hat und welche Maßnahmenvorschläge umgesetzt wurden sowie welche Wirkungen diese erzielt haben.

Das Regionalprogramm ökoFit Kärnten sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich ferner vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

4 FÖRDERFÄHIGE BERATUNGEN/ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die förderfähigen Beratungen gliedern sich in folgende Bereiche:

4.1 KATEGORIE INDIVIDUELLER EINSTIEG

Modul: Checktag

Inhalt: Allgemeiner Umweltcheck, Fördercheck, Nachhaltigkeitscheck, Ressourcencheck, Mobilitätscheck, Klima- und Energiecheck

Maximal förderbare Beratungsstunden: 8

Maximale Förderung: € 400

4.2 KATEGORIE UMWELTZEICHEN

Modul: Umweltzeichen Erst-Zertifizierung

Inhalt: Zertifizierungen Umweltzeichen (UZ) Tourismus, UZ Green Events, Eco-Label; UZ Außerschulische Bildungseinrichtungen; UZ Schulen/Kindergärten, UZ Green Producing, UZ Rechenzentren, UZ Destinationen

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.000

Hinweis: Die Beratung UZ Schulen/Kindergärten wird mit max. € 4.000 (100%) gefördert

Modul: Umweltzeichen Re-Zertifizierung

Inhalt: Re-Zertifizierungen Umweltzeichen (UZ) Tourismus, UZ Green Events, Eco-Label; UZ Außerschulische Bildungseinrichtungen; UZ Schulen/Kindergärten, UZ Green Producing, UZ Rechenzentren, UZ Destinationen

Maximal förderbare Beratungsstunden: 24

Maximale Förderung: € 1.200

Hinweis: Die Beratung zur Re-Zertifizierung zum UZ Schulen/Kindergärten wird mit max. € 2.400 (100%) gefördert

4.3 KATEGORIE UMWELT- UND NACHHALTIGKEITSMANAGEMENT

Modul: Umweltmanagementsystem - Erstzertifizierung

Inhalt: Zertifizierungen zu EMAS, ISO 14001

Maximal förderbare Beratungsstunden: 160

Maximale Förderung: € 8.000

Für Beratungen im Rahmen der EMAS-Erstzertifizierung kann abweichend von der allgemeinen Regelung ein maximaler Durchführungszeitraum von 12 Monaten ab Antragstellung gewährt werden. Die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) stellt einen umfassenden betrieblichen Veränderungsprozess dar, der die Durchführung einer Umweltprüfung, die Festlegung von Umweltzielen, den Aufbau interner Managementstrukturen, Mitarbeiterschulungen, interne Audits und die abschließende Validierung durch Umweltgutachter:innen umfasst. Diese Schritte erfordern mehrere Abstimmungsphasen und eine iterative Umsetzung im Betrieb. Eine Projektdauer von bis zu 12 Monaten wird daher als sachgerecht und qualitätssichernd anerkannt.

Modul: Umweltmanagementsystem - Rezertifizierung

Inhalt: Rezertifizierung zu EMAS, ISO 14001

Maximal förderbare Beratungsstunden: 24

Maximale Förderung: € 1.200

Modul: Nachhaltigkeitsmanagement - Kurz

Inhalt: Kurze Beratung für Nachhaltigkeits-Management (z.B. kurze CSR-Analyse)

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.000

Modul: Nachhaltigkeitsmanagement - Lang

Inhalt: Lange Beratung für Nachhaltigkeitsbericht gemäß ESG-Standard, ESG für KMU, Treibhausgas-/Klimabilanzierung, Agenda 2030, SDG

Maximal förderbare Beratungsstunden: 80

Maximale Förderung: € 4.000

4.4 KATEGORIE RESSOURCEN UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Modul: Ressourcenmanagement - Kurz

Inhalt: Kurze Beratung für Ressourceneinsparung-Analyse, Green Events, Küchenprofi(t)

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.000

Modul: Ressourcenmanagement - Lang

Inhalt: Lange Beratung für Ressourceneinsparung

Maximal förderbare Beratungsstunden: 80

Maximale Förderung: € 4.000

Modul: Kreislaufwirtschaft

Inhalt: Entwicklung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen, Ökodesign, Ökobilanzierung

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.000

Modul: Abfall

Inhalt: Abfallberatung, Abwasserberatung

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.000

4.5 KATEGORIE ENERGIE

Modul: Energiemanagement - Kurz

Inhalt: Kurze Beratung zu mehreren Energiethemen (Energieeffizienz, erneuerbare Energien, usw.)

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.000

Modul: Energiemanagement - Lang

Inhalt: Lange Beratung zu mehreren Energiethemen (Energieeffizienz, erneuerbare Energien, usw.)

Maximal förderbare Beratungsstunden: 80

Maximale Förderung: € 4.000

Modul: Fokus Erneuerbare Energien

Inhalt: Beratung zu Photovoltaik, Biomasse, QM Heizwerke, Energiegemeinschaften

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.000

Modul: Fokus Gebäude

Inhalt: Beratung zu Sanierung, Gebäudehülle, Neubau, Haustechnik, Heizung

Maximal förderbare Beratungsstunden: 40

Maximale Förderung: € 2.000

4.6 KATEGORIE KLIMA

Modul: Klimawandelanpassung - Kurz

Inhalt: Kurze Beratung zu Außenbegrünung, Biodiversität, Klimawandelanpassungsmaßnahmen

Maximal förderbare Beratungsstunden: 24

Maximale Förderung: € 1.200

Modul: Klimawandelanpassung - Lang

Inhalt: Lange Beratung zu Außenbegrünung, Biodiversität, Klimawandelanpassungsmaßnahmen

Maximal förderbare Beratungsstunden: 48

Maximale Förderung: € 2.400

4.7 KATEGORIE MOBILITÄT

Modul: Mobilitätsmanagement - Kurz

Inhalt: Kurze Beratung zu Mobilitätsmaßnahmen, E-Mobilität, Sharing-Mobility, Soft-Mobility

Maximal förderbare Beratungsstunden: 24

Maximale Förderung: € 1.200

Modul: Mobilitätsmanagement - Lang

Inhalt: Lange Beratung zu Mobilitätsmaßnahmen, E-Mobilität, Sharing-Mobility, Soft-Mobility

Maximal förderbare Beratungsstunden: 48

Maximale Förderung: € 2.400

4.8 KATEGORIE BEGLEITBERATUNG

Modul: Nachbetreuung von Teilnehmer:innen

Inhalt: Nachbetreuung von Teilnehmern

Maximal förderbare Beratungsstunden: 8

Maximale Förderung: € 400

5 BERECHNUNGSGRUNDLAGE

Grundsätzlich wird der tatsächliche Aufwand der erbrachten Beratungsleistungen gefördert. Dabei gilt eine Obergrenze von **800 Euro netto** pro Beratungstag.

- Die Abrechnung erfolgt stundenweise.
- Die Förderquote beträgt 50 % der förderbaren Kosten (Ausnahme: Umweltzeichen Schulen/Kindergärten)

Zu den förderbaren Kosten zählen die von externen und von ökoFit Kärnten akkreditierten Beratenden erbrachten Beratungsleistungen, die gemäß Punkt 4 der Richtlinie in Rechnung gestellt und auf den Namen des Antragstellers oder der Antragstellerin ausgestellt sind. Nebenkosten und Umsatzsteuer sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ein Beratungstag umfasst 8 Stunden. Alle Kosten, die über den geförderten Tagessatz hinausgehen, müssen vom Antragsteller selbst getragen werden.

5.1 NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

- Kilometergeld, Diäten, Übernachtungskosten
- Jährliche Überwachungsaudits bei Qualitätsmanagementsystemen oder wiederkehrende Audits sowie diverse Gebühren, z.B. Nutzungsrecht für Qualitätselement, etc.

6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6.1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderprogramms umfasst die unter Punkt 4. Dieser Richtlinie erfassten Bereiche im Bundesland Kärnten.

6.2 GELTUNGSDAUER

Diese Richtlinie tritt mit **1.1.2026** in Kraft und gilt ausschließlich für Förderanträge, die im Rahmen des Fördercalls (1. Halbjahr 2026) eingereicht werden. Die Beratungen müssen bis spätestens 31.12.2026 abgeschlossen und abgerechnet sein.

6.3 RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

6.4 „DE-MINIMIS“

Sofern eine „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der De-minimis-VO einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass gemäß Art. 3 der „De-minimis“-VO vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben muss, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis“-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 300.000,-- nicht überschritten hat.

Allfällig nötige Schritte gemäß EU De-minimis-VO hat das Unternehmen in Eigenverantwortung zu übernehmen.

7 WIDERRUF UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die zuerkannte Förderung ist in folgenden Fällen zu widerrufen und vom Förderungsempfänger samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn:

- das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist
- die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht innerhalb der in der Förderzusage vereinbarten Frist erfüllt wurden;
- über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;

- vom Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 3.5 der Richtlinien "Evaluierung, Auskünfte und Überprüfungen" be- oder verhindert werden;
- vom Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist;
- die unverzügliche Meldung aller Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern, unterblieben ist;
- von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird;
- vom Förderungsempfänger die Ermächtigung gemäß Punkt 8 "Datenverarbeitung" widerrufen wird;

8 DATENVERARBEITUNG

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet. Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist. Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und des DSGVO finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter:

Amt der Kärntner Landesregierung;

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion;

Datenschutzbeauftragter; Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: (+43) 050 536 E-Mail: datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at.

9 GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee.

IMPRESSUM

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt,
Naturschutz und Klimaschutzkoordination;

Internet: www.oekofit.at

E-Mail: oekofit@ktn.gv.at

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum
31.12.2026 gültig.